Kammerreport

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Nr. 3 I Dezember 2023

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands
1. Ausbildungs- und Fachkräfteinitiative RAKKO
2. Geldwäsche
3. neue Compliance für BAGs
4. Aus- und Fortbildung
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Seminarservice

II. Aus der Anwaltschaft
1. Neues Präsidium der BRAK
2. Berufung v. ehrenamtl. Beisitzern für den BGH Senat in Arbeitssachen
3. elektronischer Rechtsverkehr
4. 82.Tagung der Gebührenreferenten
5. Umfrage des BMJ – Lockerung des Fremdbesitzverbots

III. Hinweise
1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. sonstige Hinweise

IV. Personalnachrichten

V. Neue Fachanwälte

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

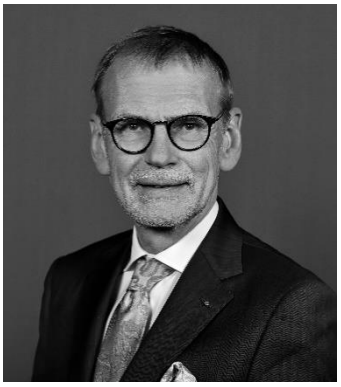

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

das Jahr 2023 neigt sich seinem Ende entgegen. Termindruck und ablaufende Fristen lassen wenig Raum für vorweihnachtliche Besinnlichkeit. Dennoch gestatte ich mir zumindest einen Rückblick auf das abgelaufene Jahr und einen vorsichtigen Ausblick.

Das Jahr war für die deutsche Wirtschaft und damit auch für die Anwaltschaft eine Herausforderung. Die hohe Inflationsrate und die damit einhergehende Kostensteigerung hat uns alle massiv belastet. Insbesondere steigende Lohnkosten haben in unserer personalintensiven Branche Spuren hinterlassen. Die Vertreter der Anwaltschaft bemühen sich seit Monaten darum, zumindest einen Teil dieser Kostensteigerung durch eine Anpassung des RVG abzufedern. Ich bin verhalten optimistisch, dass diese unbedingt notwendige Anpassung vom Gesetzgeber im nächsten Jahr umgesetzt wird.

Zugleich haben wir mit den Folgen des Fachkräftemangels zu kämpfen. Neben den erforderlichen finanziellen Anreizen für die Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden, die ebenfalls eine Anpassung des RVG dringend erforderlich machen, müssen wir selbst dafür sorgen, dass die Arbeits– und Ausbildungsplätze in unseren Büros attraktiv sind, was neben der organisatorischen und technischen Ausstattung auch ein angemessenes menschliches Miteinander

umfasst. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat hierfür eine Initiative ergriffen, über die wir in diesem Kammerreport umfassend berichten und die bundesweite Beachtung findet. Ich würde mich freuen, wenn auch Sie sich dieser Initiative anschließen und damit Ihren Beitrag dazu leisten, dass der Beruf des beziehungsweise der Rechtsanwaltsfachangestellten wieder an Attraktivität gewinnt.

Künstliche Intelligenz war das Schlagwort des Jahres 2023. Die erste, fast schon an Hysterie grenzende Begeisterung hat sich inzwischen gelegt und ist einer realistischeren Beurteilung der neuen Technologie gewichen. Statt der Sorge um die Existenz unseres Berufsstandes überwiegt jetzt eine nüchterne Abwägung der Risiken und vor allem der Chancen. Mit dieser Haltung sollte es uns gelingen, auch diese neue Technologie – wie bereits andere in der Vergangenheit – in unseren Berufsalltag zu integrieren und zu unserem Vorteil zu nutzen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest 2023 und hoffe, dass Sie bei all der Hektik des Jahresabschlusses dennoch etwas Ruhe finden, um Kraft für den Start in ein spannendes Jahr 2024 zu schöpfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

I.1. Ausbildungs- und Fachkräfteinitiative

Der Fachkräftemangel ist bereits seit längerem in allen Branchen ein Thema. Für unseren Bezirk lässt sich überdies leider festhalten, dass wir auch Nachwuchsschwierigkeiten im Ausbildungsbereich haben, d.h. dass die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten spürbar zurück geht, insbesondere aber wir derzeit eine hohe Abbrecherquote in der Ausbildung haben, Auszubildende unglücklich in der Ausbildung sind und dann lieber die Branche wechseln.

Die Ergebnisse von Befragungen der Auszubildenden und Lehrkörper von Berufsschulen haben wir auf der Kammerversammlung am 14.06.2023 präsentiert und im Kammerreport 02/2023 verarbeitet.

Unsere Ausbildungsinitiative, bestehend aus mehreren Teilschritten, ist daher nicht nur auf Werbung neuer Auszubildender oder Fachpersonal ausgerichtet, sondern beschäftigt sich insbesondere auch mit der Qualität der Ausbildung und Wertschätzung für unser angehendes, wie bestehendes Fachpersonal.

Mit unserem beA-Rundschreiben an alle Mitglieder vom 13.11.2023 haben wir unsere Mitglieder auf unsere Ausbildungsinitiative hingewiesen.

a) Qualitätssiegel „Ausgezeichnete Ausbildungskanzlei

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei“ zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Der entscheidende Vorteil dieser Auszeichnung ist, dass die Eindrücke eines in der Kanzlei aktuell tätigen Azubis in den Antragsprozess zum Qualitätssiegel einfließen.

Wie wird die Auszeichnung **„Azubi-geprüft“** erlangt:

1. **Die Kanzlei stellt einen Antrag.**
2. **Nachweis über die Teilnahme an zwei Führungskräfte-Coachings/Führungskräfteseminaren. Der Nachweis kann entweder durch dieselbe/denselben Rechtsanwältin bzw. -anwalt erfolgen oder durch die Teilnahme zweier RechtsanwältInnen an je einem Se-**

minar. (Das Coaching/Seminar muss dabei jeweils eine Zeitdauer von mind. 3 Stunden erfassen und konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet sein. Es darf nicht durch Angestellte der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein. Mindestens eines der beiden Seminare hat in Präsenz zu erfolgen.)

3. **Der Antrag wird unterstützt durch eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr beschäftigte/n Auszubildende/n als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, die/der die Antragsunterstützung durch die Beantwortung des Fragebogens „Zufriedenheit als Azubi“ ausfüllt und unterschreibt, alternativ durch eine/n Auszubildende/n die/der im Jahr der Antragstellung ihren/seinen Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte/r gemacht hat.**
4. **Der Antrag wird mitunterzeichnet durch eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr angestellte/n ausgelernte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n; alternativ hat die antragstellende Kanzlei ausführlich darzustellen, wer sich die entsprechende Zeit nimmt, *aktiv* die Ausbildung zu übernehmen.**
5. **Die Kanzlei verpflichtet sich als Ausbildungsbetrieb zu den Leitsätzen einer „Ausgezeichneten Ausbildungskanzlei“.**
6. **Der Ausbildungsrahmenplan wird durch die Kanzlei eingehalten. Soweit die Kanzlei hieraus zu vermittelnde Inhalte im Praxisbetrieb nicht abbilden kann (z.B. Zwangsvollstreckung oder Mahnwesen), stellt Sie diese aber durch Vermittlung von Grundkenntnissen sicher.**
7. **Die RAK behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung ggfs. Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.**

Die Kanzlei darf nach der Zertifizierung durch uns mit dem Siegel werben für 3 Jahre, dann müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden, eine Anschlusszertifizierung muss durch eine/n anderen Auszubildenden unterstützt werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die einer Zertifizierung entgegenstehen.

b) Qualitätssiegel „ReFa-Geprüft“

Nicht alle Kanzleien bilden aus, leiden aber gleichwohl unter Fachkräftemangel.

Mit der Initiative “Ausgezeichnete-Arbeitgeberkanzlei” möchten wir dem Fachkräftemangel entgegenwirken und insbesondere Fachkräfte und Kanzleien wieder zusammenführen – davon profitieren Bewerber wie Kanzleien gleichermaßen.

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Arbeitgeberkanzlei“ zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Der entscheidende Vorteil dieser Auszeichnung ist, dass die Eindrücke einer/s in der Kanzlei aktuell tätigen Rechtsanwaltsfachangestellten in den Antragsprozess zum Qualitätssiegel einfließen ***und*** die Mehrheit der Angestellten den Antrag unterstützen muss.

Wie wird die Auszeichnung **„ReFa-geprüft“** erlangt:

1. **Die Kanzlei stellt einen Antrag.**
2. **Nachweis über die Teilnahme an einem Führungskräfte-Coaching/Führungskräfteseminar.** (Das Coaching/Seminar muss dabei eine Zeitdauer von mind. 5 Stunden erfassen und konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet sein. Es darf nicht durch Angestellte der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein.)
3. **Der Antrag wird unterstützt durch die Mehrheit der Angestellten (ausgenommen Auszubildende, Rechtsanwälte und sonstige Juristen), darunter mindestens eine/n in der Kanzlei seit einem Jahr beschäftigte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n, die/der den Antrag durch die Beantwortung des Fragebogens „Zufriedenheit als ReFa“ unterstützt.**
4. **Die Kanzlei verpflichtet sich zu den Leitsätzen einer „Ausgezeichneten Arbeitgeberkanzlei“.**
5. **Die RAK behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung ggfs. Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.**

Ebenso wie beim „Azubi“-Siegel darf die Kanzlei nach der Zertifizierung durch uns mit dem Siegel werben für 3 Jahre, dann müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die einer Zertifizierung entgegenstehen.

Entsprechende Führungskräfteseminare werden durch das Fortbildungsinstitut angeboten, werden aber natürlich auch von anderen Anbietern akzeptiert.

c) Ausbildungsmessen

Die Rechtsanwaltskammer wird sich fortan vermehrt auf Ausbildungsmessen präsentieren.

Die Mitglieder erhalten hierzu per Rundbrief und Veröffentlichung der nächsten Termine auf der Homepage **jeweils** die Möglichkeit, den Messestand der Kammer zur Eigenwerbung/Präsentation

zu nutzen. Die Kanzleien haben so den Vorteil, dass sie sich nicht selbst jeweils mit einem Messestand einen ganzen Tag organisieren und planen müssen. Sie können stundenweise nach ihrem eigenen Zeitplan unseren Messestand besuchen und so Kontakt zu interessierten Auszubildenden/Fachkräften aufnehmen.

Darüber hinaus erhalten Mitgliedskanzleien die Möglichkeit, der Kammer im Rahmen einer Gesamtliste freie Ausbildungs- und auch Fachkräftestellen zu melden, so dass die Ausbildungsabteilung unserer Geschäftsstelle diese auf den jeweiligen Ausbildungsmessen vermarkten können.

I.2. Geldwäsche

Klarstellung bei der Registrierung bei goAML – Wer hat sich zu registrieren? Die Kanzlei oder einzelne Berufsträger/innen?

Auf der Seite der FIU sind neue Hinweise hochgeladen worden, die nunmehr weitestes gehend klarstellen, wer sich bei goAML zu registrieren hat.

Zum **01.01.2024** besteht für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GWG - unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung- eine Registrierungspflicht im Meldeportal "goaAML" der FIU.

Rechtsanwälte, Steuerberater, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer und andere dort genannte Berufsträger sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12 GWG Verpflichtete und haben sich damit gemäß § 45 Abs. 1 GWG im elektronischen Meldeportal goAML bei der FIU zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

Demnach hat sich jeder Partner und Angestellte separat als eigenständiger Verpflichteter in goAML Web zu registrieren. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) erfüllt hier nicht die Norm. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist zu beachten, dass die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen kann. Die vorherrschende Berufsausübung steht dabei im Vordergrund.

Für die nach dem GWG verpflichteten Anwältinnen und Anwälte besteht daher die Pflicht zu Registrierung (zum **01.01.2024**), die Registrierung der Kanzlei/BAG erfüllt diese Pflicht für die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger nicht.

Bitte beachten Sie daher Ihre Registrierungsverpflichtung, wenn Sie Verpflichtete nach dem GWG sind!

Die Seite der FIU finden Sie hier:
https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung_node.html

I.3. Neue Compliance-Verpflichtungen in der BAG

Die 7. Satzungsversammlung der BRAK hat am 08.05.2023 eine Neuregelung der für Berufsausübungsgesellschaften geltenden Compliance-Regeln beschlossen. Ein neuer § 31 BORA setzt künftig Mindeststandards zur Einhaltung und Kontrolle der Regeln des anwaltlichen Berufsrechts.

Der neue § 31 BORA konkretisiert dabei die Vorgaben der §§ 59e Abs. 2 und 113 Abs. 3 Nr. 2 BRAO.

„§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts“

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- ***die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;***
- ***berufsrechtliche Schulungen;***
- ***elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;***
- ***die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;***
- ***eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.***

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.“
Der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog ist nicht abschließend, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung.

Die Vorschrift des § 31 BORA fordert aber von Berufsträgern in jedem Fall ein, eine Risikoanalyse durchzuführen und Maßnahmen zur Verringerung der Risiken zu ergreifen. Sind regelmäßig mehr als zehn Berufsträger im Sinne des § 31 Abs. 3 BORA in der Gesellschaft tätig, sind Analyse und Maßnahmen auch zu dokumentieren und vorzuhalten.

Bei einer Vernachlässigung hinsichtlich des Aufbaus und der Dokumentation droht **der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft** nach § 113 Abs. 3 BRAO eine **Sanktion**.

Bei Fehlen einer nachweisbaren Compliance-Struktur, sind damit in der Regel alle Gesellschafter und Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder von berufsrechtlichen Sanktionen bedroht.

I.4. Aus- und Fortbildung

I.4.1. Feierstunde für die besten Azubis im Land – Azubi‘s schließen Ausbildung mit Bestnote ab

Pressemitteilung: Mainz, September 2023

(Quelle: https://www.lfb-rlp.de/assets/files/PM-Bestenfeier2023Webseite.pdf)

Landesverband der Freien Berufe zeichnet beste Auszubildende aus

Der Landesverband der Freien Berufe (LFB) gratulierte in diesem Jahr den 85 besten Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde im ZDF in Mainz.

LFB-Präsident Dr. Horst Lenz hob in seiner Glückwunschrede die Erfolge der Azubis lobend hervor: „Wer für seine anspruchsvolle Ausbildung solch exzellente Noten erzielt, beweist, dass er engagiert und motiviert durch die Ausbildungszeit gegangen ist. Sie alle haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass Sie über einen starken Willen verfügen und sich nicht von Ihrem Ziel abbringen lassen. Indem Sie heute hier vor uns stehen, haben Sie sich selbst für Ihre guten Leistungen belohnt.“ Lenz betonte auch, welch Engagement und Motivation einer solchen Leistung zugrunde liegen. Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. „Mit Ihrer Wahl eines Freien Berufes haben Sie sich für ein interessantes und vielschichtiges Arbeitsumfeld entschieden“, so Lenz. „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch in Zukunft viel Freude an Ihrem gewählten Beruf haben werden und sich Ihre Erwartungen erfüllen.“
Auch dankte er den Ausbildungsbetrieben und den berufsbildenden Schulen für ihre geleistete Arbeit. „Die Unterstützung der Auszubildenden durch Ansprechpartner und Kollegen ist ein wertvoller Rückhalt für die jungen Menschen, die sich in der Arbeitswelt erst zurechtfinden müssen. Dafür gebührt Ihnen unser Dank.“

Ebenso beglückwünschte Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig – die Jahrgangsbesten in ihrer Videobotschaft: „Ich begleite die Feier der Besten schon einige Jahre und ich bin immer wieder aufs Neue beeindruckt, von dem, was Sie alle gemeinsam leisten. Und das gilt für Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen in diesem Jahr ganz besonders. Als Sie Ihre Ausbildung begonnen haben, tobte die Corona-Pandemie. Dass Sie in dieser herausfordernden Zeit solche großartigen Abschlüsse erworben haben, das sagt ganz viel über Sie aus. Über Ihren Fleiß, über Ihre Disziplin, Ihre Lernfähigkeit und über Ihre fachlichen Kenntnisse. Ich wünsche Ihnen einen wunderbaren Start in Ihren neuen, erfolgreichen Lebensabschnitt.“

Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Bauchzeichner/in, Fachkraft für Abwassertechnik, Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Notarfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, sowie Vermessungstechniker/in absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Mehr als 1,3 Millionen selbständige Freiberufler arbeiten in Deutschland. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe. Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Frau Diana Suleimanov und Frau Gianna Wax (v. l. n. r.)

Bildunterzeile:
Der LFB ehrte die besten Auszubildenden im ZDF in Mainz.
Foto: LFB / Markus Kohz

I.4.2. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte
Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte und Berufsanfänger

1)
Die **Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO** gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist. Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um

die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang des nächsten Jahres über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb ihre Fortbildungsnachweise sehr kurzfristig gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, so dass die Kollegen - soweit auch nach den jeweiligen Umständen möglich – wählen können, ob ein Präsenz- oder Online-Fortbildung bevorzugt wird. Sofern als „Präsenz“ angekündigte Vorträge umgestellt werden auf Online-Vorträge wird dies zeitnah mitgeteilt. Wir empfehlen sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz aktuell zu informieren.

2)
Eine neue Regelung gibt es auch für **Erstzulassungen ab dem 01.08.2022**: Anwältinnen und Anwälte müssen zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben. Mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht müssen Anwältinnen und Anwälte spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben, § 43f BRAO. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung erfasst aber nicht bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte. Die RAK Koblenz wird zukünftig über den Aus- und Fortbildungsbereich ausreichend Seminare zur Erfüllung dieser Voraussetzungen anbieten und hat darüber hinaus sichergestellt, dass auch die betreffenden Kurse der Referendar-AGs im Bezirk der Kammer Koblenz derart ausgestaltet werden, dass sie bei der Erfüllung der Voraussetzung des § 43f BRAO Anrechnung finden.

I.5. Öffentlichkeitsarbeit

I.5.1. Save the date Kammerversammlung 2024

Die Kammerversammlung 2024 wird voraussichtlich am 12.06.2024 im Parkhotel Bad KKreuznach stattfinden. Sie soll wieder in den „kleinen Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz“ eingebettet sein - bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor.

I.5.2. Syndikusrechtstag

Am 7. September 2023 fand wieder in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz eine Tagung für Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte statt.

Nach den Begrüßungsworten des **Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer, Herrn Wolfgang Küster** und dem **Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Herrn Rechtsanwalt Justizrat Gerhard Leverkinck** trug **Herr Rechtsanwalt Kai Schadbach** informativ und spannend zum Thema

„Der Unternehmens(ver)kauf für Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte“

vor.

Im Anschluss informierte **Frau Rechtsanwältin Anna Flor, Koblenz** zum Thema „Rechtliches Anforderungsmanagement in der Unternehmens-IT“.

In einem dritten Beitrag nahm **Herr Christoph Merz, Master of Science, Dipl.-Informatiker (FH), Trainer und Coach Modern Workplace mit Microsoft 365** Stellung zum Thema **„KI-Potentiale entdecken – ChatGTP im Alltag“.**

Als Abschluss hat **Frau Rechtsanwältin Janina Barg, Koblenz** mit viel Sachkunde die „Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers – Rechtliche Rahmenbedingungen, Neuerungen und Umgang in der Praxis“ thematisiert.
Im Anschluss wurden offene Fragen erläutert und bei einem Get-together diskutiert.

Der 5. Tag des Rechts wird wieder als Kooperationsveranstaltung von IHK Rheinhessen und Rechtsanwaltskammer Koblenz am **17.04.2024** in Mainz stattfinden.

1.5.3. Rechtsanwälte, Richter und Wissenschaft im Gespräch – 3. Koblenzer Tag des Amtshaftungsrechts am 19. September 2023

(Quelle: Pro Justiz Rheinland-Pfalz)

Zum 3. Koblenzer Tag des Amtshaftungsrechts hatte die Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Verein Pro Justiz Rheinland in Diehls Hotel, Koblenz im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte eingeladen. Zahlreiche Fälle, in denen Bürger zu Schaden gekommen sind und die nun von Staat und Kommunen Ersatz verlangen, waren Gegenstand dieses hochkarätig besetzten Fachaustauschs zwischen Anwälten, Richtern und Hochschullehrern.

Prof. Dr. Shirvani behandelte die Problemlagen, die durch rechtswidrige Corona-Schutz-Verordnungen auf Landesebene entstanden sind. Er sieht hier Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff für den in Grundrechten beeinträchtigten Bürger als gegeben an.

Rechtsanwalt Dr. Krafft aus München berichtete aus seiner reichen Erfahrung aus Sicht der Kommunalversicherer über den „Schwabinger-Bombenentschärfungsfall“, der zahlreiche Probleme hinsichtlich des Anspruchsberechtigten, dessen Versicherung sowie auch des zur Entschädigung Verpflichteten aufweist. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Fragen rund um den Einsatz, der Zuarbeit privater Dritter, vor allem Baufirmen für die öffentlich Hand, die sich im Schadensfall ergeben. Muss z.B. der durch fehlerhafte Abwasserkanal-Sanierungsarbeiten geflutete Bürger sich nun an die Firma oder die den Kanal betreibende Öffentlich Hand wenden? Da denkt man unwillkürlich auch an die Geschehnisse an der Ahr, die nicht nur zu Vermögensschäden geführt haben.

Aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs stellte der Richter am Bundesgerichts Dr. M. Kessen vor. Darin ging es um Unfälle in Schwimmbädern mit dramatischen Folgen, Schäden an Fahrzeugen durch herabfallende Verkehrsschilder, die Behandlung von überlangen Gerichtsverfahren (Massen- und Pilotverfahren) sowie Entschädigungsfragen bei Überschwemmungen sowie den Drittschutz bei schadensverursachenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Gewässern.

Dieser von allen Seiten als überaus weiterführend angesehene Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, die sich mit Ansprüchen der Bürger gegen den Staat beschäftigen, erwies sich als höchst fruchtbar und soll mit dem dann 4. Koblenzer Tag des Amtshaftungsrechts in 2024 fortgesetzt werden.

v.r.n.l. Justizrat W. Fensch, Prof. Dr. F. Shirvani, Uni Bonn, Rechtsanwalt Dr. G. Krafft, München und Richter am Bundesgerichtshof Dr. M. Kessen

I.6. Seminarservice

Es wurden in 2023 mit Stand November 2023 fast 85 Online-Seminare durchgeführt. Zusätzlich konnten auch 65 Präsenzseminare stattfinden.

Auch weiterhin ist ein breitgefächertes Angebot – sowohl im Präsenz- und Onlineformat – welches die Fortbildung für alle Fachanwaltschaften, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, geplant. Das Fortbildungsprogramm bis Ende April 2024 ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Kolleginnen und Kollegen, die zeitnah mit der Planung ihrer Fortbildung für das kommende Jahr beginnen möchten, bitten wir dies zur Kenntnis zu nehmen.

II. Aus der Anwaltschaft

II.1. Neues Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

(Quelle: Pressemittelung Nr. 9 der BRAK vom 13.10.2023)

Im Rahmen der 164. Hauptversammlung am 13.10.2023 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) neu gewählt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels wurde erneut und insbesondere einstimmig von der gesamten Hauptversammlung in seinem Amt als Präsident der BRAK bestätigt. Wessels, Fachanwalt für Verwaltungs- und Familienrecht, war bereits seit September 2015 als 2. Vizepräsident Mitglied des Präsidiums, seit September 2018 Präsident der BRAK. Seine Mandanten berät Wessels vor allem zu familienrechtlichen, kauf- und grundstücksrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Themen.

Erneut zum Vizepräsidenten, diesmal zum 1., wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, **Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke** gewählt. Der Fachanwalt für IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz berät seit vielen Jahren Mandanten zu den Themen IT-Recht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht. Von 2015 bis 2017 war Lemke Leiter der Deutschen Delegation im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Er ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ des CCBE, Mitglied des BRAK-Ausschusses Europa und war im Präsidium bislang u. a. für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zuständig.

2. Vizepräsident war und bleibt **Rechtsanwalt André Haug**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. In seiner Kanzlei ist Haug vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig. Bei der BRAK verantwortete Haug bislang u. a. die Themen Berufsrecht, Datenschutzrecht und im internationalen Bereich Israel, Türkei sowie Mittel- und Osteuropa. Nordafrika. Haug ist Mitglied im Gesamtvorstand der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) und Lehrbeauftragter an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
Zum 3. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, **Dr. Thomas Remmers** gewählt. Der Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht legt neben seiner notariellen Tätigkeit seinen Schwerpunkt auf Beratung zu gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Themen. Im Präsidium ist er seit 2015 u. a. Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit

und der Arbeitsgemeinschaft Legal Tech und Vorsitzender der Jury des Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft.

Neu, als 4. Vizepräsidentin, begrüßt die BRAK **Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, im Präsidium. Fuhrmann berät junge Unternehmen, KMUs und internationale Unternehmen bei der Gründung, der Erweiterung und dem Verkauf von Unternehmen. Als Kammerpräsidentin hat sich Fuhrmann vor allem Entwicklung der Anwaltschaft und Bekämpfung des Fachkräftemangels auf die Fahnen geschrieben. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e.V und Mitglied im Verband deutscher Unternehmerinnen. Sie engagiert sich seit 2020 im Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz der BRAK.

Die Nachfolge des langjährigen Schatzmeisters **Rechtsanwalt Michael Then**, der sich nach 8 Jahren Amtszeit nicht erneut zur Wahl gestellt hatte und der mit stehenden Ovationen von der Hauptversammlung verabschiedet wurde, tritt **Rechtsanwältin Leonora Holling**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, an. Sie ist stellvertretende Vorsitzende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung e.V. und berät im Schwerpunkt im Bereich des Energierechts. In der ehrenamtlichen Tätigkeit sind ihr die Themen Nachhaltigkeit in der Anwaltschaft und eine angemessene Anpassung der Gebühren an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse wichtig.

„Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für das erneut in mich gesetzte Vertrauen, das mich ehrt und darin bestärkt, die vor uns liegenden Aufgaben nach Kräften, mit Engagement und Herzblut anzugehen. Ich freue mich sehr über das kompetente Präsidium, das mir an die Seite gestellt wurde. Gemeinsam werden wir in den kommenden vier Jahren weiterhin engagiert für die Interessen aller Kolleginnen und Kollegen wie auch ihrer Mandantschaft eintreten“, so **Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels**, alter und neuer BRAK-Präsident.

II.2. Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

(Quelle: BRAK Newsletter Nachrichten aus Berlin 22/2023)

Der Bundesminister der Justiz hat die Rechtsanwälte

Dr. Wolfgang Kau,
Prof. Dr. Jens Schmittmann und
Janko Geßner

zu Beisitzern im Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen. Ihre Amtszeit beginnt am 01.11.2023 und beträgt fünf Jahre.

Dr- Kau und Prof. Dr. Schmittmann gehörten dem Anwaltssenat bereits seit 2013 bzw. 2018 an. RA Geßner folgt auf Rechtsanwältin Gunhild Schäfer, die aus dem Anwaltssenat ausscheidet.

Der Senat für Anwaltssachen beim BGH entscheidet unter anderem erstinstanzlich über verwaltungsrechtliche Anwaltssachen und ist für Berufungen gegen Urteile der Anwaltsgerichtshöfe zuständig (§ 112a BRAO). Ihm gehören neben der Präsidentin des BGH und zwei Richtern des BGH

auch zwei ehrenamtliche Beisitzer an, die aus der Rechtsanwaltschaft stammen (§ 106 II BRAO). Diese werden durch das Bundesjustizministerium auf Basis einer Vorschlagsliste berufen, welche die Bundesrechtsanwaltskammer nach Vorschlägen aus den Rechtsanwaltskammern einreicht (§ 107 II BRAO).

In künftigen Berufsverfahren erwartet das Bundesministerium für Justiz eine paritätische Benennung von weiblichen und männlichen Kandidaten.

II.3. elektronischer Rechtsverkehr

II.3.1 beA für Berufsausübungsgesellschaften – Erstregistrierung bitte nicht vergessen!

(Quelle: beA-Newsletter 8/2023 v. 31.10.2023)

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAG) erhalten gemäß § 31b BRAO mit ihrer Zulassung automatisch ein beA. Bei diesem sogenannten BAG-Postfach handelt es sich um ein eigenständiges Postfach, das ab dem Zeitpunkt der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer empfangsbereit ist und an das Nachrichten übermittelt werden können.

Der Zugriff auf die eingegangenen Nachrichten ist indes erst nach der entsprechenden Erstregistrierung für dieses Postfach möglich. Diese muss mit der beA-Karte und mit der dazugehörigen PIN der BAG erfolgen, die der gesetzliche Vertreter der BAG unter Verwendung der BAG-Postfach-SAFE-ID bestellt hat. Die Erstregistrierung des persönlichen beA oder die Hinterlegung der BAG-beA-Karte in Ihrem persönlichen Postfach reichen nicht aus, um auf Nachrichten im BAG-Postfach zugreifen zu können.

Bitte beachten Sie auch, dass erst nach der Erstregistrierung und anschließenden Anmeldung mit der beA-Karte der BAG den in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen über die Benutzerverwaltung Rollen und Rechte zugeordnet werden können.

Wir dürfen Sie deshalb noch einmal erinnern, die ggf. noch ausstehende Erstregistrierung Ihres BAG-Postfachs vorzunehmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass wichtige Nachrichten Sie nicht erreichen. Denn auch die E-Mail-Benachrichtigung über Posteingänge im beA funktioniert erst nach der erfolgten Erstregistrierung.

II.3.2. Tausch der beA-Software-Zertifikate

Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten

der neuesten Generation zur Verfügung stehen, können ab Mitte November 2023 die beA-Softwarezertifikate über das Kundenportal gegen Zertifikate der neuen Generation getauscht werden. Sobald die Möglichkeit zum Austausch der Zertifikate besteht, werden Sie von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer per beA-Nachricht informiert. Weitere Informationen zum Tausch der beA-Software-Zertifikate finden Sie hier mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung.

II.4. 82. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: BRAK-Nr. 322/2023 – Kurzbericht, Berlin 31.08.2023)

Die 82. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Hamm am 29.04.2023 in Dortmund statt.

1. EuGH zu den Anforderungen an Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferenten befassten sich eingehend mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Az. C 395/21).

Nach Auffassung des EuGH ist die in dem zugrundeliegenden Fall verwendete Klausel über eine Stundensatzvereinbarung im Sine von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (geändert durch Richtlinie 2011/83/EU) missbräuchlich. Sie genüge nicht dem Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Gebührenreferenten, welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Vergütungsklauseln unproblematisch wirksam sind. Dies geht allerdings aus der EuGH-Entscheidung nicht eindeutig hervor, dass sich nach Ansicht der Gebührenreferenten zeigen muss, wie die deutschen Gerichte mit dieser Entscheidung umgehen werden.

Einigkeit bestand bei den Gebührenreferenten aber, dass es für Rechtsanwälte zu Beginn des Mandats nicht möglich ist, eine Schätzung der aufzuwendenden Stunden vorzunehmen. Dennoch sollte vorsorglich in regelmäßigen Abständen (siehe Rn. 44 des Urteils; welche konkret lässt der EuGH offen) abgerechnet, der zu erwartende Arbeitsaufwand mit dem Mandanten immer wieder besprochen (und hinreichend begründet) werden. Die Hinweise an den Mandanten sollten dokumentiert werden.

Die Gebührenreferenten werden die Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Abfassung von Vergütungsvereinbarungen weiter beobachten.

In diesem Zusammenhang befassten sich die Gebührenreferenten außerdem mit dem Urteil des OLG München vom 02.02.2022 (Az. 15 U 2738/21 Rae) zur Sittenwidrigkeit einer vereinbarten Anwaltsvergütung.

2. Geschäftsgebühren in Massenverfahren

Die Gebührenreferenten beschäftigten sich mit den etwaigen Auswirkungen des BGH-Urteils vom 10.05.2022 (Az. VI ZR 156/20) auf die Erstellung von Gebührengutachten nach § 14 Abs. 3 RVG.
In einem Massenverfahren hatte der BGH auch zu entscheiden, ob eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von mehr als 1,3 gefordert werden kann. Insofern hält der BGH es im konkreten Fall für gerechtfertigt, dass die erhebliche Einarbeitungszeit in die technischen und rechtlichen Fragen einer Haftung der Beklagten auf die Vielzahl der von den Instanzbevollmächtigten des Klägers betreuten Verfahren mit vergleichbaren Fragestellungen umzulegen ist, sodass die Bearbeitung des konkreten Streitfalles keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten mehr aufweist.
Nach Ansicht der Gebührenreferenten müssen – anders als vom BGH vorgenommen – grundsätzlich Skaleneffekte bei der Prüfung des „Umfangs“, nicht der „Schwierigkeit“ der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden. Im Übrigen werden sie die Rechtsprechung zu Geschäftsgebühren in Massenverfahren weiter kritisch beobachten.

3. BVerfG: Kostenentscheidung eines Sozialgerichts

Thema der Tagung war auch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde über die Kostengrundentscheidung eines Sozialgerichts (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2023 – 1 BvR 311/22). Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich, da die Spruchpraxis vieler Sozialgerichte dem entgegengestand.
Das Sozialgericht verweigerte in einer Kostenentscheidung die Kostenerstattung für die Kosten der Untätigkeitsklage, da der Rechtsanwalt es vor Klageerhebung nicht angemahnt hatte. Diese Entscheidung hob das BVerfG auf. Die allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist auf den Antrag zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, gebe es nicht.

4. Anwaltsgerichtliche Verfahren: Auslagen des Pflichtverteidigers

Wird in anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt, legt der AGH zunächst der Rechtsanwaltskammer – als Träger des Gerichts – die Kostentragung des Pflichtverteidigers auf. Im Kostenfestsetzungsverfahren muss der Rechtsanwalt als Kostenschuldner diese Kosten zwar grundsätzlich erstatten. Da in solchen Fällen die Verfehlungen häufig auf fiskalischer Ebene beruhen, besteht jedoch die Gefahr für die Rechtsanwaltskammern, keine Rückerstattung zu erhalten.

5. Gutachten gem. § 14 RVG: Ermittlung des Sachverhaltes durch die RAK?

Die Frage, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern vor Erstellung eines Gutachtens gem. § 14 RVG den zugrunde zu legenden Sachverhalt mitzuteilen, wurde von den Teilnehmern der Tagung eingehend erörtert.
Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass es – entsprechend den Vorschriften zum Sachverständigenbeweis in der ZPO – Aufgabe des Gerichts und nicht der Rechtsanwaltskammern ist, den (streitigen) Sachverhalt zu ermitteln und festzulegen (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Bei Unklarheiten muss die Rechtsanwaltskammer die Akte zur Klärung an das Gericht zurückschicken (vgl. auch §§ 404a Abs. 2, 407a Abs. 4 ZPO).

6. 83. und 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Berlin wird die 83. (Herbst-)Tagung der Gebührenreferenten am 07.10.2023 in Berlin ausrichten. Die 84. (Frühjahrs-)Tagung wird auf Einladung der RAK Stuttgart am 06.04.2024 stattfinden.

II.5. BMJ-Umfrage Fremdkapital: Gesamtergebnis und Ergebnis Rheinland-Pfalz

Umfrage des BMJ zur möglichen Lockerung der Fremdbesitzverbots-
Die Anwaltschaft antwortet: Fremdkapital? „Nein, Danke“

(Quelle: BRAK Newsroom v. 5.12.2022)

Um ein Meinungsbild zu einer möglichen Lockerung des Fremdbesitzverbotes zu erhalten, hat das Bundesjustizministerium im Zeitraum Oktober bis November 2023 eine Umfrage in der deutschen Anwaltschaft durchgeführt.

Hintergrund:

Aktuell ist es Kanzleien bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund des in der BRAO (§§ 59i und 59j BRAO) verankerten Fremdbesitzverbotes nicht möglich, reine Kapitalgeber als Gesellschafter ins Boot zu holen.

Zweck des Fremdbesitzverbotes ist es, die Unabhängigkeit anwaltlicher Beratung gesetzlich zu sichern.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt sich aber dennoch die Frage, ob das Fremdbesitzverbot ggf. gelockert werden könnte.

Um abzuklären ob überhaupt ein Bedarf für die Beteiligung von reinen Kapitalgebern an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gesehen wird, hat das BMJ eine Umfrage durchgeführt, um ein Meinungsbild zu erhalten.

Teilnahme:

7.598 Anwältinnen und Anwälte (93,52 %), Patentanwältinnen und Patentanwälte (6,56 %) aus allen Bundesländern haben an der Umfrage teilgenommen und den Online-Fragebogen 7.084-mal vollständig beantwortet.

In RLP haben sich nur 363 Kolleginnen und Kollegen (5,07 %) beteiligt.

57,78 % aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Einzelanwälte oder in Bürogemeinschaften tätig, 13,36 % arbeiten in einem Anstellungsverhältnis, 28,84 % sind Partnerin oder Partner in einer Kanzlei.

Die Lockerung des Fremdbesitzverbotes wird von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt.

62,57 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (in RLP 59,88 %) halten eine Lockerung für nicht erforderlich. Nur 7,23 % (in RLP 5,01 %) halten eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes für notwendig.

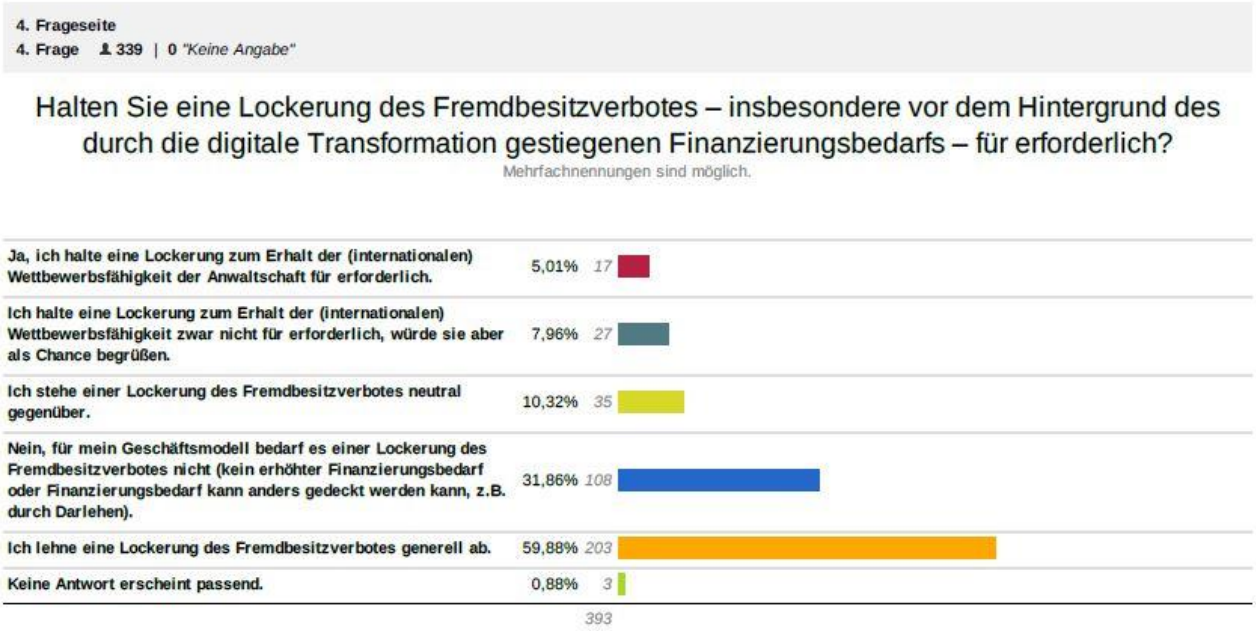

Gegen die Aufnahme reiner Kapitalgeber sprechen sich sogar aus 79,58 % aus. In RLP sogar 82,80 %.

72,83 % aller Befragten (in RLP 73,73 %) sehen durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber offenbar Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) und glauben nicht, dass sich diese Gefahren durch gesetzliche Regelungen eindämmen ließen.

8. Frageseite
8. Frage 335 | 6 *"Keine Angabe"*

Sehen Sie durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber als Gesellschafter (ohne Berufsausübung) Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insb. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten)?

Mehrfachnennungen sind möglich.

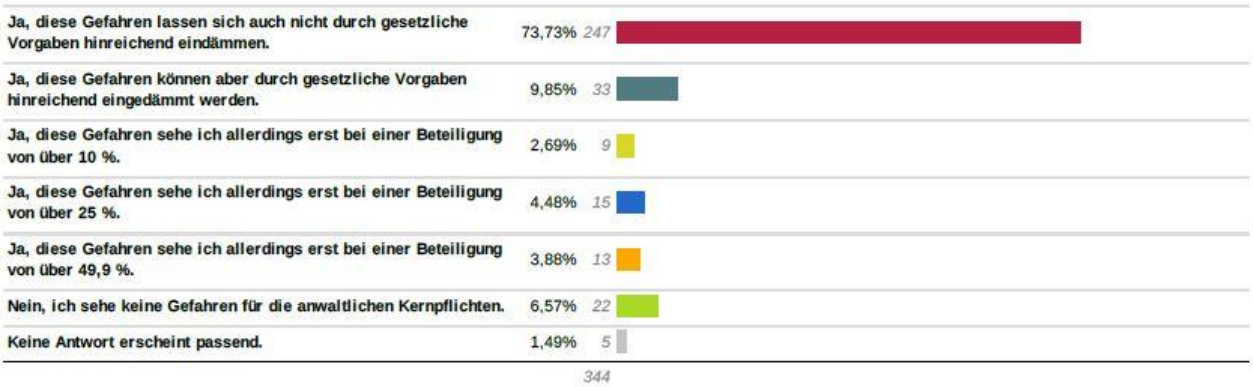

Bei einer **Finanzierung mit Gewinnbeteiligungen** zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. 71,23 % (in RLP 73,73 %) der Teilnehmenden würden dies nach eigenen Angaben keinesfalls in Anspruch nehmen. Durch die Beteiligung am Gewinn sehen 72,30 % dem Teilnehmenden (in RLP sogar 74,70 %) Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten, die sich auch durch gesetzliche Vorgaben nicht hinreichend eindämmen lassen.

10. Frageseite
10. Frage 328 | 10 *"Keine Angabe"*

Sehen Sie durch die Beteiligung Dritter am Gewinn von (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insb. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten)?

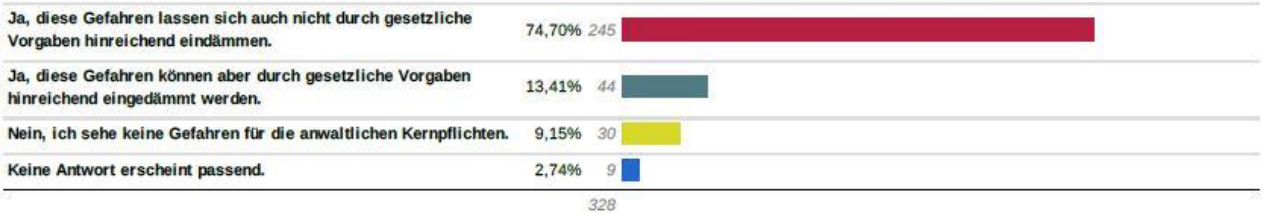

Kolleginnen und Kollegen kommen selbst zu Wort

Das BMJ ließ in der letzten Frage die Anwaltschaft selbst zu Wort kommen.

1.159 Kolleginnen und Kollegen haben sich überwiegend sehr kritisch zu Wort gemeldet. Eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes wurde zu „amerikanischen Verhältnissen“ führen, Mandanteninteressen vernachlässigt und kleinere Kanzleien vom Markt verdrängt. Eine zunehmende Kommerzialisierung des Rechts wird befürchtet.

Es finden sich aber durchaus auch vereinzelte positive Anmerkungen: Fremdkapital und Gewinnbeteiligungen könnten insbesondere gerade jungen Gründern eine wertvolle Unterstützung sein.

Anders sieht es beim Thema **Digitalisierung** in Kanzleien aus. Die Anwaltschaft steht KI und Digitalisierung aufgeschlossen gegenüber. 31,57 % (in RLP nur 25,45 %) wollen mehr in die Digitalisierung ihrer Kanzlei investieren; 24,31 % (in RLP nur 16,67 %) sehen einen Bedarf, KI-Anwendungen zu integrieren.

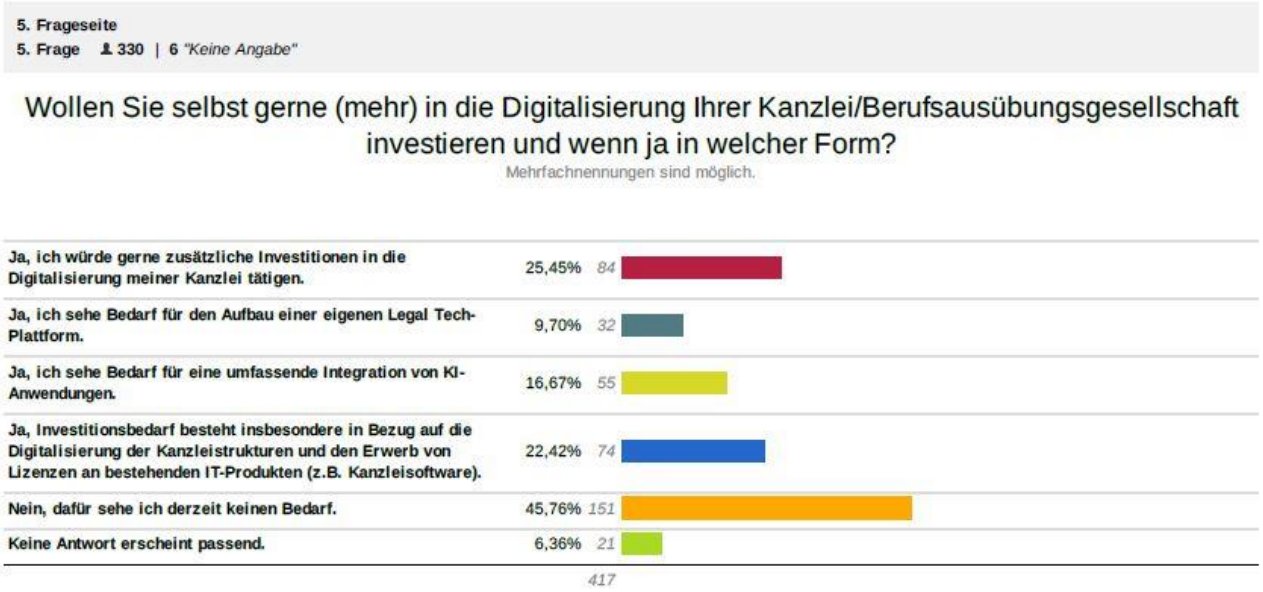

Zusammengefasst:

Die Kolleginnen und Kollegen haben ihre Meinung klar zum Ausdruck gebracht: Gewinnbeteiligung und Fremdkapital? **Nein danke!**

Die Gesamtauswertung finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/Gesamtergebnisse_Umfrage_BMJ_November_2023.pdf

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag, beA-Umlage und Sterbegeldumlage 2023

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 für das Jahr 2023 350,00 EURO. Dieser ist per 27.03.2023 erhoben worden mit dem

Zahlungsziel bis zum 14.04.2023. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2023 beträgt 70,00 EURO.

Die beA-Umlage ist erhoben worden am 07.06.2023 mit dem Zahlungsziel 18.06.2023. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

Die Sterbegeldumlage ist erhoben worden am 10.10.2023.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Beitrag wie auch die beA-Umlage fällig sind und soweit wir auf unsere erfolgten Mahnungen keinerlei Rückmeldung erhalten, im Interesse der anderen Mitglieder auch in die Vollstreckung gehen müssen.

1.2. Tagesordnungspunkte Kammerversammlung 2024

Gem. § 3 der Geschäfts- und Wahlordnung bestimmt der Präsident die Tagesordnung für die Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenständen auf die Tagesordnung genommen werden, sofern das Verlangen bis 15.03.2024 gestellt ist.

1.3. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

§ 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.
Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

1.4. § 43f BRAO - Neues Zulassungsrecht

Im Zuge der sog. großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber in § 43f BRAO normiert, dass erstmalig zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 01.08.2022 Kenntnisse im Berufsrecht nachweisen müssen. So ist geregelt, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen hat. Die Lehrveranstaltung muss mindestens 10 Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn sie/er nachweist, dass sie/er innerhalb von 7 Jahren vor ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung im vorbezeichneten Sinne teilgenommen hat. Im Einzelnen besagt § 43 f BRAO:§ 43f Kenntnisse im Berufsrecht

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat. Die Vorschrift wird konkretisiert durch § 5a BORA: §5a Kenntnisse im Berufsrecht. Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen.

2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA.

3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA

4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht. Die Nachweise für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen können, soweit vorhanden, schon beim Zulassungsantrag vorgelegt oder müssen binnen eines Jahres nach Zulassung nachgereicht werden. Nachweis ist z.B.
die Teilnahmebescheinigung aus dem aktuellen Einführungslehrgang zur Anwaltsstation/Station Rechtsberatung im Referendariat für eine begrenzte Stundenzahl. Das Konzept des OLG Koblenz rechtfertigt derzeit die Anerkennung von insgesamt 7 Zeitstunden.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz bietet auch Fortbildungsveranstaltungen an, mit denen die notwendigen Kenntnisse erworben werden können. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.rakko.de/seminare/.

Für Syndikusrechtsanwälte/-innen gilt das oben gesagte, da auch für den Syndikusrechtsanwalt die allgemeinen Berufspflichten nach §§ 43 ff. BRAO gelten.

1.5. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.
Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).
Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.
Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.
Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.6. BRAK und DAV fordern die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung noch in der 20. Legislaturperiode

(Quelle: BRAK Stellungnahme 51/2023 vom 26.09.2023)

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben die BRAK und der DAV Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes unterbreitet. Sie haben sich erneut für eine zeitnahe lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung stark gemacht, um eine Angleichung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen.
Hintergrund sind die hohen und stetig wachsenden Kosten zur Unterhaltung einer Kanzlei. Insbesondere die eklatanten Preissteigerungen und die enorm gestiegene Inflationsrate in Folge der Pandemie sowie der Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine machen eine rasche Angleichung der Rechtsanwaltsvergütung an die wirtschaftliche Entwicklung dringend erforderlich. Zudem werden strukturelle Änderungen im RVG vorgeschlagen
Im Einzelnen werden folgende Forderungen aufgestellt:

- lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung noch in der 20. Legislaturperiode
- Anpassung der Zusatzgebühr Nr. 1010 VV RVG. Diese soll unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entstehen
- Klarstellung in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG bzgl. Inkassodienstleistungen
- Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG: Das Schriftformerfordernis bei der Anwaltsrechnung soll durch Textform unabhängig von Zustimmung der Mandantschaft ersetzt werden können
- Einführung von Gebühren für das strafrechtliche Zwischenverfahren
- Erweiterung der Vergütung des beigeordneten Zeugenbeistands
- Anpassung der Grenze in § 49 RVG bei PKH/VKH und die Anhebung der Kappungsgrenze
- Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschafts- sowie Gewaltschutz- und Abstammungssachen
- Änderung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG, auch bei Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten für elektronische Akte
- Erhöhung der Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG auf 0,50 €
- Klarstellung beim Angelegenheitsbegriff in § 17 RVG
- fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG auch bei vorgeschriebener Erörterung
- Einführung einer Gegenstandswertbestimmung bei Hilfsaufrechnung/Hilfsanträgen

Die gemeinsame Stellungnahme wurde mit jeweils gesonderten Anschreiben an Bundesjustizminister Dr. Buschmann und die Landesjustizministerinnen und -minister übermittelt.

1.7. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.
Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem

Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.
Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

    - Versicherungsrecht
    - Bank- und Kapitalmarktrecht
    - Verkehrsrecht
    - Vertragsrecht
    - Verwaltungsrecht
    - Mietrecht
    - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

2. Sonstige Hinweise

2.1. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pressemitteilung: Hamburg, Oktober 2023
Jubiläum: 75. Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

(Quelle: https://huelfskasse.de/aktuell/)

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hülfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.
Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen

Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So unterstützte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.
Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie uns dabei – dann wird auch unsere 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!
In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:
Online: https://huelfskasse.de/spenden/
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de
Medien als Download: Teamfoto 2023 Logo Hülfskasse RGB

2.2. Gewinner-Team des Soldan Moot Courts kommt aus Halle-Wittenberg

(Quelle: https://www.soldan.de/insights/team-ii-aus-halle-wittenberg-ist-gewinner-des-soldan-moot-courts/)

Team II aus Halle-Wittenberg ist Gewinner des Soldan Moot Courts

Die Gewinner des 11. Soldan Moot Courts kommen von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Team II setzte sich in einem spannenden Finale gegen das Team I der Bucerius Law School aus Hamburg. Tobias Brendel, Lucas Collier, Tina Kunath und Helena Wartenberg wurden mit dem Hans Soldan Preis für die beste mündliche Verhandlung ausgezeichnet. Mit ihrem besonderen Verhandlungsgeschick beeindruckte Carlotta Schmeding von der Bucerius Law School (Team II) die Fachjury. Sie erhielt den Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentages für die beste mündliche Einzelleistung. Der zweite Platz ging an Simon Rösler, ebenfalls vom Team II der Bucerius Law School. Den dritten Platz teilten sich Mara Diehl von der Bucerius Law School (Team I) und Jonas Koschmieder von der Universität Bielefeld. Für ihre hervorragenden Leistungen in den schriftlichen Runden wurden das Team I der Humboldt Universität zu Berlin für die beste Klageschrift mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer sowie das Team der Universität Münster mit dem Preis des Deutschen Anwaltsvereins für den besten Beklagtenschriftsatz ausgezeichnet. Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) in Hannover und wissenschaftlicher Organisator dieses studentischen Wettbewerbs, freute sich neben dem besonderen Engagement und den guten Leistungen der Teilnehmenden vor allem auch über das rege Interesse an der Veranstaltung. Mit 20 Fakultäten aus dem ganzen Bundesgebiet wurde die bisherige Höchstzahl erreicht. Insgesamt sind in diesem Jahr 31 Teams nach Hannover gereist.

Über Soldan

Die Hans Soldan GmbH in Essen ist der führende Anbieter für Kanzleibedarf, Fachmedien und Bürodienstleistungen für Anwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Mit seinem umfangreichen Dienstleistungsangebot hat sich das Unternehmen längst vom Versandhändler zu einem innovativen Serviceanbieter des digitalen Zeitalters entwickelt. Dazu zählt eine Vielzahl an intelligenten Produkten und Dienstleistungen, mit denen sich Kanzleien für die zunehmende Digitalisierung rüsten.

Weitere Informationen finden Sie unter soldan.de sowie digitalekanzlei.de

Pressekontakt
Nina Sander
Hans Soldan GmbH
Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
Bocholder Straße 259
45356 Essen

Telefon: 0201 8612-104
E-Mail: presse@soldan.de

2.3. beA Anwendersupport

Den **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter
030 21787017
sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter**/.**

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/.

IV. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus September 2023 sind verstorben:

RA Franz Hellinger	✞24.12.2022 im Alter von 81 Jahren (uns bekannt geworden am 07.06.2023)
RA Ralph Reinicke	✞31.05.2023im Alter von 67 Jahren
RA Andreas Schneider	✞07.10.2023 im Alter von 70 Jahren
RA Rudolf Zimmer	✞11.10.2023 im Alter von 100 Jahren
RA Alfred Bores	✞31.10.2023 im Alter von 66 Jahren
RA Manfred Meuren	✞22.11.2023 im Alter von 90 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus September 2023 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Marion Kruger, Bad Kreuznach	21.09.2023

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Robert Braun, Neuwied	10.04.2023
Jochen Grimm, Bad Neuenahr-Ahrweiler	17.05.2023
Raoul Romberg, Sinzig	02.10.2023
Hans-Günter Marrenbach, Westerburg	02.10.2023
Valentin Klumb, Koblenz	16.10.2023
Justus Johannes Hubl, Andernach	27.10.2023
Werner Baldus, Bad Marienberg	20.11.2023

Landgerichtsbezirk Mainz:

Ingeborg Käller-Leben, Lörzweiler	31.05.2023
Ursula Maria Deicke, Worms	05.09.2023
Nafize Güngördü, Mainz	14.09.2023
Moritz Walprecht, Mainz	15.09.2023
Michael Reitzel, Selzen	23.09.2023
Michael Brinkmann, Mainz	30.09.2023
Andreas Schneider, Stadecken-Elsheim	07.10.2023
Holger Köllisch, Nierstein	08.11.2023
Alfred Beth, Mainz	09.11.2023
Danielle Nicole Stahl, Mainz	11.11.2023
Manfred Meuren, Mainz	23.11.2023
Jessica Friedrich, Mainz	27.11.2023
Timo Jans, Mainz	03.12.2023

Landgerichtsbezirk Trier:

Katrin Wagner, Wincheringen	31.08.2023
Michael Wirtz, Bitburg	14.09.2023
Anna Donner de Ceiba, Trier	03.10.2023
Alfred Bores, Trier	31.10.2023
Silvia Mayers, Biesdorf	10.11.2023
Britta Maria Liebig, Trier	17.11.2023
Heinz-Josef Wagner, Stadtkyll	01.12.2023
Christian Schmitt, Trier	01.12.2023

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt):

Florian Hock	06.02.2023
Nintendo of Europe GmbH, Frankfurt am Main	

Andrea Zimmermann Aareon AG, Mainz	30.06.2023
Benjamin Lukas Studnitz Pierburg GmbH, Neuss	30.06.2023
Akram Khuder Scjott AG, Mainz	31.08.2023
Alexander Dresen Neovia Logistics Germany GmbH, Stuttgart	31.08.2023
Marc Bennet Engelmann Deutsche Bahn Connect GmbH, Frankfurt am Main	30.09.2023
Markus Schmitt Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz	30.09.2023
Ruth Eugenie Coester AG Diakonie Rheinland-Pfalz, Mainz	30.09.2023
Jacqueline Krächan Boehringer Ingelheim GmbH, Ingelheim	30.09.2023
Nadine Burkowski PTC Telematik GmbH, Koblenz	30.09.2023
Andreas Sauer FAYAT BOMAG GmbH & Co. Unternehmensführungs KG	09.10.2023
Jacob Johannes Senftinger Brainbot Technologies AG, Mainz	31.10.2023

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus September 2023 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Patrick Jahnke, Bad Kreuznach	19.09.2023

Landgericht Koblenz	
Benjamin Lukas Studnitz, Bad Ems	09.09.2023
Jakob Levi Bürger, Andernach	19.09.2023

Christian Carl Cloos, Koblenz	19.09.2023
Amna Hahmann, Altenkirchen	19.09.2023
Jennifer Mayer, Koblenz	19.09.2023
Johann Karl Gerhard Mies, Hachenburg	19.09.2023
Mustafa Mousselmani, Koblenz	19.09.2023
Dr. med. Alexander Ludwig Erik Franz Freiherr von Paleske, Neuenkirchen	20.09.2023
Christian Stegemann, Koblenz	26.10.2023
Andre Muscheid, Andernach	26.10.2023
Dr. Dietmar Martina, Bad Neuenahr	26.10.2023
Jan Heidmann, Vallendar	22.11.2023
Daniela Kauerz, Grafschaft	14.12.2023

Landgericht Mainz

Christian Nabrotzky, Zornheim	05.09.2023
Carola Hollnack, Mainz	19.09.2023
Avukat Ege Erbas,Nierstein	02.10.2023
Maurits van Straten, Osthofen	26.10.2023
Katja Schott, Mainz	26.10.2023
Kevin Jung, Klein-Winterheim	26.10.2023
Dr. Manuel Goetzendorf, Mainz	15.11.2023
Dr. Matthias Wetzig, Mainz	20.11.2023
Helena Golla, Mainz	21.11.2023
Ulla Wernersbach, Gau-Algesheim	29.11.2023
Waldemar Dill, Mainz	14.12.2023
Joshua Zimmermann, Mainz	14.12.2023

Landgericht Trier

Marcel Weber, Trier	19.09.2023

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Jonas Ulrich Fareva Deutschland GmbH, Feucht	01.07.2022
Franziska Schramm BorgWarner Europe GmbH, Frankfurt am Main	15.11.2022
Philipp Kohlhaas Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	01.06.2023
Andrea Zimmermann Vaillant GmbH, Remscheid	01.07.2023
Benjamin Lukas Studnitz Löwenstein Medical GmbH & Co. KG, Bad Ems	01.07.2023
Michael Freiherr von Wilmowsky Wohnbau Mainz GmbH, Mainz	14.07.2023
Michael Döring IKANO Bank AB (publ), Wiesbaden	01.08.2023
Eugen Dick Admiral Entertainment GmbH, Pfullendorf	01.08.2023
Oskar Hauser SMC Deutschland GmbH, Egelsbach	02.08.2023
Lukas Bootz General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG, Eschborn	07.08.2023
Özge Özcan Lufthansa Global Tele Sales GmbH, Berlin	01.09.2023
Alexander Dresen Geodis CL Germany GmbH, Frankfurt am Main	01.09.2023
Christian Nabrotzky B&B Hotels Germany GmbH, Hochheim am Main	05.09.2023
Ulrich Schneider Bistum Limburg, Bischöfliche Ordinariat, Limburg	05.09.2023
Marc Bennet Engelmann DB Kommunikationstechnik GmbH, Eschborn	01.10.2023
Markus Schmitt Syré GmbH, Bad Kreuznach	01.10.2023
Ruth Eugenie Coester	

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal	01.10.2023
Jacqueline Krächan Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	01.10.2023
Britta Maria Liebig Papier-Mettler KG, Morsbach	09.10.2023
Jutta Bieneck Continental Automotive Technologies GmbH, Frankfurt am Main	01.11.2023
Eugen Dick Admiral Entertainment Holding Germany GmbH, Pfullendorf	01.11.2023
Jacob Johannes Senftinger Core Contributors GmbH, Berlin	01.11.2023

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Robert Braun Barmherzige Brüder Trier gGmbH, Koblenz	11.04.2023
Max Wächter BioNTech SE, Mainz	01.05.2023
Moritz Schäfer Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	30.05.2023
Ramona Weik Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	01.07.2023
Kristina von Rohr Eckes-Granini Deutschland GmbH, Nieder-Olm	18.09.2023
Nadine Burkowski Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	01.10.2023
Sonja Pockrandt BayWa r.e. Wind GmbH, Mainz	17.10.2023
Marwin Schwentick Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	26.10.2023

Berufsausübungsgesellschaften

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**

Landgericht Koblenz

Eichele-Ditgen Rechtsanwälte PartGmbB, Koblenz	20.10.2023
Degen Recht & Steuern GmbH, Koblenz	30.11.2023

Landgericht Mainz

InTeLex Partners Schmitt Gilsdorf Rechtsanwälte PartG mbB, Mainz	04.12.2023

Landgericht Trier

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Mitglieder zum 15.12.2023: 3.333

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Familienrecht:

Irene Kunzmann, Kirchstraße 1, 56242 Selters

Fachanwälte für Versicherungsrecht:

Irem Jung, Robert-Bosch-Straße 12, 56410 Montabaur

Christine Brauner-Klaus, Ferdinand-Nebel-Straße 7, 56070 Koblenz

Fachanwälte für Vergaberecht:

Karl Heuser, Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz:

Davis Ruse, Mainzer Straße 73a, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Sozialrecht:

Katharina Grotepaß, Große Fischgasse 33, 55283 Nierstein

Thomas Drysch, Ambergerstraße 5, 56626 Andernach

Fachanwälte für Sportrecht:

Thomas Drysch, Ambergerstraße 5, 56626 Andernach

Fachanwälte für Verkehrsrecht:

Hanna Görgen, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht:

Georg Heinrich Münster, Lauterenstraße 12, 55116 Mainz

Matthias von Rymon Lipinski, Friedrich-Ebert-Ring 36, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Erbrecht:

Olga Schmidt, Friedrichstraße 36b, 54516 Wittlich

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

a)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) - Mainz

Sie sind:

- ein(e) Volljurist(in) mit Freude an rechtlicher Problemlösung und praxisorientierter Herangehensweise
- offen, kreativ, neugierig, zupackend und kollegial
- mit Interesse, idealerweise schon mit Vorkenntnissen im privaten Bau- und Architektenrecht ausgestattet
- vielleicht in einer größeren Kanzlei oder an einem anderen Arbeitsplatz tätig, haben sich das aber anders und netter vorgestellt

Wir sind:

- eine eingesessene und trotzdem dynamische mittelständische, wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei in einer schönen und weltoffenen Stadt
- ausgerichtet auf partnerschaftliche, teamorientierte Arbeitsweise und haben den Anspruch, dass jede(r) gern zur Arbeit kommt
- der Überzeugung, dass ausreichend Freizeit und vernünftige Arbeitszeiten Voraussetzungen für Zufriedenheit im Beruf und gute Arbeitsergebnisse sind

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (m/w/d)

für die Bereiche privates Bau- und Architektenrecht und Allgemeines Zivilrecht.

Wenn Sie neugierig geworden sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin an

rohwedder |partner Rechtsanwälte – z. Hd. Herrn RA Dr. Markus Solbach
Kaiserstraße 74, 55116 Mainz – bewerbung@rohwedder-partner.de

b)

Wir sind eine etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Trier mit mehreren Berufsträgern und suchen eine Bürogemeinschafterin oder einen Bürogemeinschafter für unsere modernen Büroräumlichkeiten auf dem Trierer Petrisberg.

Wir sind in erster Linie zivilrechtlich ausgerichtet, sodass zur Abrundung unseres Leistungsangebotes eine Kollegin oder ein Kollege mit den Schwerpunkten Straf-, Steuer- und/oder Verwaltungsrecht besonders interessant wäre; Kolleginnen und Kollegen mit anderen Schwerpunkten sind aber genauso willkommen wie auch ein Steuerberater oder eine Steuerberaterin.

Wir bieten faire Konditionen in einem neu errichteten Büro Nähe Turm Luxemburg mit sehr guter Infrastruktur und kostenfreien Parkplätzen.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen sowie SteuerberaterInnen wenden sich bitte unter Angabe ihrer fachlichen Schwerpunkte per E-Mail unmittelbar an Binz Rechtsanwälte unter mail@binz.lu.

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz

Ab sofort sind wir auch auf Instagram zu finden:

RAKKOBLENZ